

HISTORISCHES  
JAHRBUCH  
DER  
STADT LINZ

1980

Linz 1981

---

Herausgegeben vom Archiv der Stadt Linz

## INHALT

	Seite
Abkürzungen . . . . .	7
Verzeichnis der Mitarbeiter . . . . .	8
Vorwort des Bürgermeisters . . . . .	9
Siegfried Haider (Linz): Zum Problem karolingischer Pfalzen in Oberösterreich . . . . .	11
Fritz Mayrhofer (Linz): Zum Übergang von Linz an die Babenberger . . . . .	39
† Max Neweklowsky (Linz): Marianne Willemer und Linz, ihre Ahnentafel und die oberösterreichische Familie Pirngruber . . . . .	57
Georg Wacha (Linz): Marianne van Gangelt, verehelichte Marianne Willemer . . . . .	81
Anneliese Schweiger (Linz): Die Stadt Linz in den Napoleonischen Kriegen. Die französischen Besetzungen der Stadt in den Jahren 1800, 1805 und 1809 und deren wirtschaftliche Auswirkungen . . . . .	109
Kurt Tweraser (Fayetteville): Der Linzer Gemeinderat 1914 – 1934. Krise der parlamentarischen Demokratie . . . . .	199
Buchbesprechungen . . . . .	275

FRITZ MAYRHOFER

## ZUM ÜBERGANG VON LINZ AN DIE BABENBERGER

Vor mehr als zehn Jahren hat Wilhelm Rausch darauf hingewiesen, daß der Kauf von Linz durch die Babenberger nicht nur „noch reichlich im Dunkel“ liegt, sondern auch „zu den wichtigsten Desideraten der Linzer Stadtgeschichte“ zählt. Er selbst setzte diese Handlung, ohne eine nähere Begründung dafür zu geben, in das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.<sup>1</sup> Für die Entwicklung der Stadt im Mittelalter ist diese Frage zweifellos von essentieller Bedeutung. Die Babenberger haben Linz jene Funktion zugedacht, die sie unter ihren Vorgängern, den Haunspergern, zwar hätte haben können, sicher aber nicht besessen hat.<sup>2</sup> Im folgenden soll auf kleinere Details hingewiesen werden, die diesen Fragenkomplex, der noch umfangreicherer Untersuchungen bedarf, zwar nicht zu lösen, den Zeitpunkt des Überganges jedoch einzuengen vermögen. Diese Hinweise, die hier zur Diskussion gestellt werden, entsprangen im wesentlichen der Beschäftigung mit der Edition der Rechtsquellen der Stadt Linz im Rahmen des Unternehmens der *Fontes iuris der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*. Sie wären wahrscheinlich unbeachtet geblieben, hätte nicht Kurt Holter<sup>3</sup>, dem diese kleine Studie zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 3. Oktober 1981 gewidmet sei, einen neuen Datierungsansatz für den Übergang von Wels an die Babenberger vorgeschlagen, der auch für die Linzer Situation Beachtung verdient.

Die Nachricht über den Übergang von Linz an die Babenberger ist uns im „Landbuch von Österreich und Steier“ überliefert: *Der Gotschalch von Hunsperch gab dem herzogen Liupolt Lintz unt allez daz æigen daz dar zu gehort her ze tal von dem Rinderholz.*<sup>4</sup> Vom Herausgeber des Landbuches wurde sie ca. 1210 angesetzt. Wenn wir eingangs von einem Kauf durch die Babenberger gesprochen haben, so wurde damit die in der Literatur überwiegend vertretene Ansicht wiedergegeben. Die etwa um 1245 entstandene Quelle verfolgt die Absicht, „die Erwerbung bedeutender Hoheitsgebiete durch die babenbergischen Herzöge in Österreich und Steier zu erklären“. Bei der Mehrzahl der Nachrichten steckt zwar ein wahrer Kern dahinter,

<sup>1</sup> Wilhelm Rausch, *Handel an der Donau I. Die Geschichte der Linzer Märkte im Mittelalter*, Linz 1969, 11 und Anm. 1.

<sup>2</sup> Ebenda, 11 f.

<sup>3</sup> Kurt Holter, Beiträge zur Geschichte von Wels im Mittelalter. Von den Karolingern zu den Babenbergern. In: 20. Jb. d. Musealvereines Wels 1975/76, 52 ff. Demnächst ders., Zwölftausend Jahre Wels. In: Das Städtewesen Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert, 1. Teil, Linz 1981 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 5).

<sup>4</sup> Das Landbuch von Österreich und Steier, hrsg. v. Joseph Lampel, MG, Deutsche Chroniken III/2, 720.

doch ist manches überspitzt formuliert, vieles sogar frei erfunden.<sup>5</sup> Trotz dieser Einschränkungen über den Wert dieser Quelle wurde bisher die Richtigkeit der Nachricht im Hinblick auf Linz nicht angezweifelt. Es scheint aber doch angebracht, der sprachlichen Diktion einige Beachtung zu schenken. Die Quelle umschreibt den Anfall von Linz an die Babenberger mit dem Verbum *gab*.<sup>6</sup> Von einem Kauf ist expressis verbis nicht die Rede. Dies ist aber bei der dem Linzer Besitzwechsel vorangehenden Nachricht über den Erwerb von Wels<sup>7</sup> und der ihr unmittelbar folgenden über den Erwerb von Waxenberg, Ottensheim und Gramastetten durch Herzog Leopold VI. der Fall. Bei letzterer wird sogar der Kaufpreis genannt.<sup>8</sup> In ähnlicher Weise zeigt sich die Anwendung der im Zusammenhang mit Besitzveränderungen angewandten termini technici. Dies betrifft in erster Linie die Termini für Lehen, Heimfälle und Vermächtnisse, neben den bereits erwähnten Käufen.<sup>9</sup> Mit dem Verbum *gab* umschreibt das Landbuch „Schenkungen“.<sup>10</sup> In unserem Zusammenhang steht weniger die Frage nach dem Wahrheitsgehalt dieser Nachrichten im Vordergrund, als vielmehr die Absicht, die dieses Verbum zum Ausdruck bringen soll. In den beiden angezogenen Fällen<sup>11</sup> ist die Schenkung als Heiratsgut für die Töchter des Markgrafen zu verstehen; in gleicher Weise finden sich aber auch Schenkungen an Klöster<sup>12</sup> umschrieben. Für jene Besitzungen, die durch das Aussterben verschiedener Geschlechter an den Herzog fielen, wie etwa die Gebiete im Machland der Herren und späteren Grafen von Velburg und Klamm, wird im Landbuch im Sinne eines Vermächtnisses der Terminus *dingen* gebraucht, auch Lehen sind als solche ausgewiesen.<sup>13</sup> Aufgrund der aufgezeigten Beispiele, die sich noch vermehren ließen, liegt doch der Schluß nahe, daß Linz in Form eines Schenkungsaktes von den Haunspurgern an die Babenberger gelangte. Die sprachliche Diktion läßt zumindest derartiges vermuten.

<sup>5</sup> Karl Lechner, *Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976–1246*, Wien – Köln – Graz 1976, 208; Alphons Lhotsky, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (MIÖG-Erg.-Bd. 19), Graz – Köln 1963, 272.

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 4.

<sup>7</sup> MG, Deutsche Chroniken III/2, 720: *Der herzoge Liupolt chouft wider den byscholf Heinrich von Wirzpurch Wæls unt die liut unt allez daz æigen daz dar zu gehort.*

<sup>8</sup> Ebenda, 721: *Der herzoge Liupolt chouft wider hern Otten von Sleuntz Wehssenberch, Ohtenshein, Greimhartstein, liut unt gât unt allez daz dar zu gehort, umbe sehshundert pfunt.*

<sup>9</sup> Für Lehen: *Der herzoge von Osterrich hat ze lehen von dem pistum von Vreisinne...* (MG, Deutsche Chroniken III/2, 715). Der herzoge von Osterrich hat von dem bistum von Regenspurch dri lusze (ebenda, 714). Heimfälle: *Der marchgrave Liupolt von Osterrich gab zu einer siner tochter den marcht ze Ibs unt Persenpiuge... diu starb an erben, unt geviel daz æigen wider an daz lant* (ebenda, 717). Vermächtnisse: *Der grave von Chlamme der dinget dem herzogen Liupolden Chlamme... Der grave Friderich der dinget dem herzogen Liupolt sin æigen daz er het in Osterrich...* (ebenda, 717).

<sup>10</sup> *Der marchgrave Liupolt von Osterrich gab sin tochter dem marchgraven Otacker von Steyr unt gab im darzu sin æigen, swaz des ist in der gegenit ze Willehalmspurch...* (MG, Deutsche Chroniken III/2, 710; BUB IV/1, 31, Nr. 586). Zur Tendenz dieser Nachricht Lechner, Babenberger (wie Anm. 5), 338, Anm. 28. *Der marchgrave Liupolt von Osterrich gab zu einer siner tochter den marcht ze Ibs unt Persenpiuge...* (MG, Deutsche Chroniken III/2, 717; BUB IV/1, 88, Nr. 691). Zum Sachverhalt Lechner, Babenberger (wie Anm. 5), 139 und 349, Anm. 90.

<sup>11</sup> siehe Anm. 10.

<sup>12</sup> ... unt gap hern Liutwin Ossarn; der gap daz zehant hintz Zwetel (MG, Deutsche Chroniken III/2, 710).

<sup>13</sup> Siehe Anm. 9.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß Herzog Leopold VI. von Österreich beim Ausbau seiner Herrschaft zielstrebig vorging.<sup>14</sup> An Linz mußte er umso mehr Interesse haben, als Bischof Wolfger von Erla 1198 mit der Herrschaft Wildberg im Haselgraben aus dem Besitz Gottschalks II. von Haunsberg einen wesentlichen Stützpunkt auf der wichtigen Verbindung nach Böhmen gewann.<sup>15</sup> Die Beweggründe Gottschalks für die Übergabe der Herrschaft Wildberg an den Bischof von Passau zur Weiterverleihung an den Schwager des ersten, Gundaker von Starhemberg, mögen vielfältiger Natur gewesen sein.<sup>16</sup> Wir möchten auch hier noch dahingestellt lassen, ob Herzog Leopold VI. die kurze Regierungszeit des Passauer Bischofs Poppe nützte, um in den Besitz von Linz zu gelangen.<sup>17</sup> Ganz ausgeschlossen ist dieser Zeitraum aus Gründen, auf die noch näher einzugehen sein wird, nicht. Die Aspirationen Herzog Leopolds VI. auf das haunspergische Erbe haben sich ja nicht nur auf *Linz unt allez daz æigen daz dar zu gehort her ze tal von dem Rinderholz* erstreckt. Sie sind selbst auf das castrum Haunsberg gegangen. In einem Vergleich mit Erzbischof Eberhard II. von Salzburg verzichtet er auf seine Rechte, deren Titel nicht ganz klar sind, im Jahre 1211 auf das Schloß und erhält dafür Patronatsrechte über verschiedene Kirchen, vornehmlich in der Steiermark.<sup>18</sup> Dieser Vergleich dürfte den Weg für den Kauf des Schlosses Haunsberg im selben Jahr durch den Salzburger Erzbischof von dem kinderlosen Gottschalk von Haunsberg geebnet haben. Als Kaufsumme sind hundert Pfund Salzburger Pfennige ausgewiesen.<sup>19</sup> Mit der Aufteilung des haunspergischen Besitzes, wie er 1211 abgeschlossen wurde, zeichnet sich mit der Grenzziehung beim „Rinderholz“ westlich von Pöndorf bereits die spätere Grenze zwischen Salzburg und Oberösterreich ab.<sup>20</sup>

Zusammenfassend läßt sich zur Aussage des Landbuches hinsichtlich des Überganges von Linz an die Babenberger folgendes sagen: Das große Interesse Herzog Leopolds VI. am Haunsperger Besitz und hier vor allem an Linz steht außer Zweifel. Für die Veräußerung der Herrschaft Wildberg im Jahre 1198 lassen sich verwandschaftliche Beziehungen Gottschalks von Haunsberg zu Gundaker von Starhemberg geltend machen. Der Stammsitz der Haunsperger wird 1211 an den Erzbischof von Salzburg verkauft; dies ist urkundlich belegt. Im Landbuch sind Gebietserwerbungen durch Kauf, wie etwa bei Wels, eindeutig ausgewiesen. Der Anfall von Linz und der haunspergischen Besitzungen *her ze tal von dem Rinderholz* wird hier mit dem Verbum *gab* umschrieben, was unseres Erachtens im Sinne einer Schenkung, die ohne weiteres gezwungenermaßen erfolgt sein kann, zu verstehen ist. Selbst wenn man der Quelle – sie bleibt leider der einzige Hinweis für den Übergang von Linz an die Babenberger – gewisse Tendenzen und Absichten zubilligt, erscheint es nicht angebracht, von vornherein den Besitzwechsel bei Linz als Kauf zu deklarieren. Möglicherweise liegt aber gerade in diesen Überlegungen ein Ansatzpunkt zu der bisher von der Forschung

<sup>14</sup> Lechner, Babenberger (wie Anm. 5), 205. Alois Zauner, Die territoriale Entwicklung Oberösterreichs unter den Babenbergern. In: JbLkNÖ NF 42 (1976), 345 f.

<sup>15</sup> Victor v. Handel-Mazzetti, Das Gemärke von Wildberg im Jahre 1198, (Linz 1899), 47 f. und 5 f.; OÖUB 2, 460, Nr. 316; Lechner, Babenberger (wie Anm. 5), 208.

<sup>16</sup> Dazu Handel-Mazzetti, Gemärke (wie Anm. 15), 36.

<sup>17</sup> Ebenda.

<sup>18</sup> SUB 3, 148, Nr. 645 b; Andreas Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs aus dem Hause Babenberg, Wien 1850, 106, Nr. 93.

<sup>19</sup> SUB 3, 149, Nr. 646.

<sup>20</sup> Zauner, Territoriale Entwicklung (wie Anm. 14), 343.

kaum befriedigend gelösten Frage, wie Linz bzw. Teile der Siedlung in den Besitz der Haunsperger kamen.

Strnadt<sup>21</sup> vermutete in den Untersuchungen zum Historischen Atlas der Alpenländer, die Haunsperger bzw. deren ungenannte Voreltern hätten sich von ihren Besitzungen nördlich der Donau während des Investiturstreites des Linzer Schlosses bemächtigt und seien von Kaiser Heinrich V. damit belehnt worden. An eine Übernahme von Linz und eines Teiles *all des æigens her ze tal von dem Rinderholz* aus dem Erbe der Wilheringer durch die Haunsperger dachte Handel-Mazzetti. Er vermutete in den namentlich ersten „Genannten von Linz“<sup>22</sup>, Grifo de Linza<sup>23</sup> sowie dem zwischen 1145 und 1150 bezeugten Arnolt und dessen Bruder Meginhart de Linze<sup>24</sup>, Burgmänner der Wilheringer und Haunsperger. Für Grifo könnte diese Vermutung zutreffen. Er wird als letzter in der Zeugenreihe einer um 1120 anzusetzenden Schenkung des Ulrich von Wilhering an das Kloster St. Nikolaus in Passau genannt.<sup>25</sup> Anders verhält sich die Sache bei den beiden Brüdern Arnolt und Meginhart de Linze. Am 24. November 1145 schenkt Bischof Reginmar von Passau die Pfarre Hargelsberg an das Chorherrenstift St. Florian. Unter den Zeugen scheinen neben Gottschalk von Haunsperg die beiden erwähnten Brüder auf. Dies verleitete Handel-Mazzetti, in Arnolt und Meginhart Dienstleute des Haunspergers zu sehen. Sie bezeugen noch gemeinsam einen Tausch Bischof Konrads von Passau mit Heinrich von Chambeck im Jahre 1150.<sup>26</sup> Meginhart allein erscheint als Zeuge *ex ministerialibus episcopi* am 26. Dezember 1147<sup>27</sup> bei der Vereinigung der Pfarrkirche zu Schöndorf mit dem Aegidiusspital in Vöcklabruck, wodurch die Stellung dieser beiden Brüder eindeutig ausgewiesen ist. Um einen Passauer Ministerialen dürfte es sich auch bei Walcher de Linz handeln, der in einer um etwa 1125 anzusetzenden Traditionsnachricht die Schenkung eines Weingartens in Mautern an das Kloster St. Nikolaus in Passau durch Bischof Reginbert bezeugt.<sup>28</sup>

Josef Lohninger sah in den Haunspergern Lehensträger des Bistums Passau. Sie hätten nach dem Tode des zuvor erwähnten Passauer Ministerialen Meginhart um 1150 die Passauer Burgherrschaft Linz zu Lehen bekommen. Um 1211 gab Passau die Herrschaft Linz an Herzog Leopold VI., nachdem dieser das Eigentumsrecht von Gottschalk von Haunsperg käuflich erworben hatte.<sup>29</sup> Zur Erklärung des expressis

<sup>21</sup> Julius Strnadt, Hausruck und Atergau. In: AÖG 99 (1912), 128. Zu dem Versuch, die Zugehörungen zum Linzer Schloß zur Zeit des Überganges an die Babenberger zu rekonstruieren (129 ff.), vgl. Wolfgang Hilger, Historisch-topographische Anmerkungen zu den Urbaren des Linzer Schlosses. In: HistJbL 1977, 121, Anm. 2.

<sup>22</sup> Handel-Mazzetti, Gemärke (wie Anm. 15), 33.

<sup>23</sup> ÖÖUB 1, 532, Nr. 3; LR A 1 a/28.

<sup>24</sup> ÖÖUB 2, 217, Nr. 148; Mon. Boica 29/2, 322, Nr. 3.

<sup>25</sup> Wie Anm. 23.

<sup>26</sup> Wie Anm. 24; Helmuth Feigl, Die ältesten Linzer Familiennamen. In: HistJbL 1965, 12.

<sup>27</sup> ÖÖUB 2, 241, Nr. 161.

<sup>28</sup> ÖÖUB 1, 541, Nr. 43; LR A 1 a/32; Fritz Mayrhofer, Studien zur Geschichte der Linzer Bürgerschaft im Mittelalter, ungedr. Hausarbeit am Institut für österr. Geschichtsforschung, Wien 1974, 80. Strnadt, Hausruck und Atergau (wie Anm. 21), 126, sieht in Walcher ebenso wie in Grifo, Arnolt und Meginhart Burgmänner Gottschalks von Haunsperg. Am ehesten dürfte dies – wie oben erwähnt –, rechnet man die verwandtschaftlichen Beziehungen der Wilheringer und Haunsperger ein, für Grifo zutreffen.

<sup>29</sup> (Joseph Lohninger), Oberösterreichs Werdegang. Eine Skizze der historischen Geographie des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, Linz 1917, 15 und 29.

verbis gar nicht bezeugten Verkaufs von Linz an die Babenberger nimmt er einen Kauf der Stadt und der Besitzungen vom „Rinderholz“ herab durch die Haunsperger vom Bistum Passau an, ohne daß dessen Lehnsherrlichkeit dadurch berührt worden wäre.<sup>30</sup> Die Argumentation Lohningers ist insofern widersprüchlich, als er einmal behauptet, die Haunsperger hätten Linz von Passau zu Lehen erhalten, andererseits aber von einer käuflichen Erwerbung spricht.<sup>31</sup>

Herbert Knittler rechnete damit, daß Linz im 10. Jahrhundert an Passau gelangte, dem Hochstift aber durch Usurpation der Vogteirechte entfremdet wurde.<sup>32</sup> Karl Lechner vermutete, daß die Haunsperger durch ihre Verschwägerung mit den Herren von Wilhering in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts über die Vogtei in den Besitz von Linz gelangten, da die Wilheringer Nebenvögte von Passau waren, somit eine Passauer Oberlehensherrlichkeit an Linz naheliegend ist.<sup>33</sup> In dem zwischen 1254 und 1260 in der Passauer Kanzlei entstandenen Lehensrevers Herzog Friedrichs II. zum Jahre 1241<sup>34</sup> wird Linz als von Passau röhrendes Lehen angesprochen. Die Absicht dieser unter dem Passauer Bischof Otto von Lonstorf entstandenen Fälschung ist einsichtig. Sie muß aber auch im Zusammenhang mit dem gleichfalls zu 1246 gefälschten Testament Herzog Friedrichs II. gesehen werden, in dem der Landesfürst dem Bistum Passau eine Entschädigung von 300 Mark Silber zugesteht und bis zur Bezahlung dieser Summe die Städte Linz und Wels dem Albero von Polheim und Meinhard Tröstel anvertraut.<sup>35</sup> Die Vorlage dieses Testaments diente weitgehend der Absicherung der Zustände gegenüber Ottokar II. Přemysl, wie sie nach dem Tode Herzog Friedrichs im Hinblick auf die Verhältnisse in Linz und Wels eingetreten waren. Ottokar hat sich am 1. April 1253 auch tatsächlich zur Bezahlung dieser Summe verpflichtet.<sup>36</sup> Gegenüber dem Bistum Passau mußte er Vorsicht walten lassen, hatte es doch wichtige Herrschaftsmittelpunkte im landesfürstlichen Bereich. Es spricht durchaus für die zielstrebige Politik Ottos von Lonstorf, daß er unter Umständen den

<sup>30</sup> Ebenda, 114, Anm. 21. In dem sich nach Linz nennenden Personenkreis (Grifo, Walcher, Meginhart und Arnolt) sieht er passauische Beamte der Linzer Burg.

<sup>31</sup> Lohninger, Oberösterreichs Werdegang (wie Anm. 29), 15 und 115, Anm. 21.

<sup>32</sup> Herbert Knittler, Städte und Märkte. In: Herrschaftsstruktur und Ständebildung 2, Wien 1973, 53, bes. Anm. 45; ders., Zum ältesten Steiner Zolltarif. Eine handelsgeschichtliche Untersuchung. In: Mitteilungen des Kremsner Stadtarchivs 17/18 (1978), 30. Zur Klärung dieser Frage könnte eine genauere Untersuchung des Verhältnisses zwischen Ebelsberg und Linz beitragen. Der Ort wird 1071 erstmals urkundlich erwähnt, das Schloß 1154. Der Ausbau zu einem Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt Passaus war unter Umständen eine Folge von Positionsverlusten auf Linzer Boden. Ebelsberg war auch bevorzugter Aufenthaltsort der Passauer Bischöfe.

<sup>33</sup> Lechner, Babenberger (wie Anm. 5), 376, Anm. 93. Erst jüngst wies Siegfried Haider, Zum Problem karolingischer Pfalzen in Oberösterreich, in diesem Band, 21 ff., in einer Neuinterpretation der Urkunde vom 20. Juni 799, in der die Martinskirche und Linz erstmals urkundlich erwähnt sind, darauf hin, daß Linz nach dem Tode des Grafen Gerold am 1. September 799 durch das Eintreten des Mannfalles zwischen dem Passauer Bischof und dem Grafen wieder an das Hochstift gelangt sein muß.

<sup>34</sup> BUB 2, 225, Nr. 382.

<sup>35</sup> BUB 2, 306, Nr. 439.

<sup>36</sup> OÖUB 3, 197, Nr. 204. Max Weltin, Territorium und Kammergut. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jahrhundert. In: MÖSTA 26 (1973), 15; Herta Hageneder, Albero von Polheim. Der „erste Landrichter in Österreich ob der Enns“. In: 20. Jb. d. Musealvereins Wels 1975/76, 75; Alois Zauner, Ottokar II. Přemysl und Oberösterreich. In: JbLkNÖ NF 44/45 (1978/79), 43 und 47.

Ausbau einer passauischen Landeshoheit im oberösterreichischen Zentralraum im Auge gehabt hat.<sup>37</sup> Vor diesem Hintergrund wird auch der zu 1241 gefälschte Lehensrevers verständlich. Dazu kommt noch, daß Bischof Otto nicht nur durch seine Abstammung, sondern auch durch seine Tätigkeit als Pfarrer zu Linz ein besonderes Nahverhältnis haben mußte.<sup>38</sup>

Trotz der sehr realen Gründe für diese beiden Fälschungen ist eine Lehensherrlichkeit Passaus über Linz, wie sie zuletzt Lechner annahm, denkbar. Der Zeitpunkt zur Anmeldung vielleicht verlorengegangener oder durch die zielstrebigem Bemühungen der Babenberger, vor allem Herzog Leopolds VI., in den Hintergrund gedrängter Ansprüche Passaus schien während der Herrschaft Ottokars durchaus günstig. Bischof Otto war die geeignete Persönlichkeit auf dem Passauer Bischofsstuhl, derartigen Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen. Eine ähnliche Situation zeigte sich bei Enns, das gleichfalls im Lehensrevers von 1241 Erwähnung findet. Die Ansprüche auf die Stadt waren sicher überspitzt formuliert und eher als Verhandlungsgrundlage anzusehen. Sie waren aber berechtigt, was den Grund anlangt, auf dem die Stadt erbaut wurde.<sup>39</sup> Wenn auch die Entwicklung der beiden Städte verschieden verlaufen ist, so könnten die Passauer Ansprüche auf Linz ähnlich wie bei Enns gelagert gewesen sein. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß sich der Bischof von Passau im Jahre 1286 von Herzog Albrecht das Patronatsrecht über die Linzer Pfarrkirche bestätigen ließ.<sup>40</sup> Hätten keine berechtigten Ansprüche Passaus bestanden, wäre wohl Albrecht der letzte gewesen, der hier Zugeständnisse gemacht hätte.

Es ist nicht das Ziel dieser Arbeit, neue Erkenntnisse zur Besitzgeschichte von Linz zu liefern. Es gilt aber festzuhalten, daß Passau bis ins letzte Viertel des 13. Jahrhunderts Ansprüche auf Linz geltend gemacht hat. Bezieht man nochmals die Stelle im Landbuch, die vom Übergang der Stadt von den Haunspergern an die Babenberger berichtet, in die Überlegungen mit ein, so ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, daß Passau Ansprüche lehensherrlicher Natur besessen hat, die von den Babenbergern dann nicht mehr anerkannt wurden. Damit hätte der Terminus *gab seine Berechtigung*, was aber umso mehr zur Vorsicht gemahnen muß, von einem Kauf bzw. Verkauf zu sprechen.

Der Anfall von Linz an die Babenberger wurde vom Herausgeber des Landbuches, Joseph Lampel, mit ca. 1210 datiert. Da sich die einschlägige Literatur bisher eher mit der Frage der Besitzverhältnisse auseinandergesetzt hat, wurde dieser Ansatzpunkt im wesentlichen unkommentiert übernommen, da die „circa“-Angabe zudem noch einen Spielraum offenließ. Will man eine erste grobe Eingrenzung des Zeitpunkts versuchen, so sind hier die Zusammenhänge mit der Veräußerung des haunspergischen Besitzes zu beachten. Demnach käme als frühester Termin das Jahr 1198 in Frage, als Gottschalk von Haunsberg die Herrschaft Wildberg an Passau abgab.<sup>41</sup> Als Terminus antequem ist der Verkauf seines Stammsitzes mit allen Zugehörungen und den

<sup>37</sup> Zauner, Ottokar II. Přemysl (wie Anm. 36), 69.

<sup>38</sup> Franz Wilflingseder, Die ehemalige Burg Lonstorf bei Linz und ihre Besitzer. Linz 1955, bes. 27; Ludwig Rumpl, Die frühen Linzer Stadtpfarrer (1240–1552). In: HistJbL 1966, 13 ff.

<sup>39</sup> Alois Zauner, Lorch und Enns. In: Enns, Lorch, Lauriacum. Festschrift zur 750-Jahr-Feier des Stadtrechtes von Enns, Linz 1962, 60.

<sup>40</sup> OÖUB 4, 42, Nr. 46; Heinrich Ferlhummer, Die kirchliche Gliederung der Großstadt Linz. In: JbL 1951, 197.

<sup>41</sup> OÖUB 2, 460, Nr. 316; Handel-Mazzetti, Gemärke (wie Anm. 15), 46, Beilage 1.

wehrhaften Eigenleuten beim Rinderholz an den Erzbischof von Salzburg anzusehen.<sup>42</sup> Die am 6. Juli 1211 durchgeführte Kaufhandlung erfolgte auf den Fall des Todes Gottschalks. Da dieser aber bald nach 1211 gestorben sein muß, dürfte der Salzburger Erzbischof verhältnismäßig rasch in den Besitz des Schlosses Haunsperg und der Eigenleute gelangt sein. Als Grenztermine für den Übergang von Linz an die Babenberger ergeben sich somit die Jahre 1198 und 1211/12.

Vereinzelt gab es Versuche, den Besitzwechsel von Linz zeitlich exakter festzulegen. Wie bereits eingangs erwähnt, setzte ihn Rausch ins zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.<sup>43</sup> Handel-Mazzetti, der sich in seiner Abhandlung über das Gemärke von Wildberg mit den Herren von Wilheling und den mit ihnen verschwägerten Haunspergern auseinandergesetzt hat, glaubte, daß Linz kurz vor 1207 an die Babenberger gelangt sei. Seine Ansicht stützte er auf eine in Linz ausgestellte Urkunde Herzog Leopolds VI. für das Kloster Gleink, die zum Jahre 1207 datiert war.<sup>44</sup> Das Stück zählt allerdings zum großen Komplex der Gleink-Fälschungen und wird heute in das Jahr 1192 gesetzt.<sup>45</sup> Fällt sie als Falsum für eine Beweisführung aus, so käme ein derartig frühes Datum für den Übergang von Linz an die Babenberger wohl nach den obigen Darlegungen gar nicht in Betracht.

Für den Erwerb von Linz vor 1207 spricht aber ein anderer Umstand. Im Jahre 1198 bringt der Passauer Bischof Wolfger von Erla die Herrschaft Wildberg von den Haunspergern in seinen Besitz. Passau gewann damit einen wichtigen Stützpunkt auf der bedeutenden Verkehrsverbindung von Linz durch den Haselgraben nach Böhmen. Mit den Herrschaften Wildberg, Steyregg und Ebelsberg war Linz im Norden und Osten von Passauer Besitz umschlossen<sup>46</sup> und somit der Ausbreitung der Babenberger gegen Norden ein Riegel vorgeschoben. Wie immer auch die Besitzverhältnisse in Linz gewesen sein mögen, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß es Leopold VI. während der Regierung Wolfgers gelang, Linz von den Haunspergern in seinen Besitz zu bringen. Dafür spricht das zielbewußte Vorgehen des Passauer Bischofs bei der Erwerbung von Wildberg. Mit Bischof Manegold saß abermals eine Persönlichkeit auf dem Passauer Bischofsstuhl, die Erfolge für sich gegenüber dem Herzog verbuchen konnte. Immerhin gelang es Manegold, die Pläne Leopolds VI. zur Errichtung eines eigenen Landesbistums, die sich auch der Unterstützung des Papstes erfreuten, zu Fall zu bringen, wenn auch auf diese Weise der bereits von Wolfger unternommene Versuch, Passau zum

<sup>42</sup> SUB 3, 149, Nr. 646.

<sup>43</sup> Wie Anm. 1.

<sup>44</sup> Handel-Mazzetti, Gemärke (wie Anm. 15), 33, Anm. 1; OÖUB 2, 507, Nr. 354.

<sup>45</sup> BUB 1, 112, Nr. 84, hier vor allem die Vorbemerkung Alois Zauner, Die Urkunden des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300. In: MOÖLA 9 (1968), 81 ff., 92 f., 118 und 138, Nr. 11. Das Stück entstand nach Zauner vor 1262 (118). In der Datierung bleiben Ungereimtheiten insofern, als in der Zeugenreihe an erster Stelle Bischof Manegold von Passau aufscheint, der erst 1206 den Bischofsstuhl besteigt, was eher für die ursprüngliche Einreichung der Urkunde zu 1207 sprechen würde. Nach den Angaben des OÖUB 2, 507, Nr. 354, war das Datum verderbt. Das Original war 1913 noch vorhanden und wurde von Mitis noch eingesehen, kam aber nicht mehr ins OÖLA. Eine mögliche Erklärung für diese plumpen Fälschung, die rund ein halbes Jahrhundert später doch auffallen müssen, liegt darin, daß König Ottokar II. Přemysl strebt war, die Wünsche der Klöster weitestgehend zu erfüllen (Zauner, Ottokar II. Přemysl [wie Anm. 36] 15, 21 und 71).

<sup>46</sup> Franz Pfeffer, Das Land ob der Enns. Zur Geschichte der Landeseinheit Oberösterreichs, Linz 1958, 263 f. Die Ansichten Pfeffers blieben nicht unwidersprochen. Siehe dazu MOÖLA 7 (1960), 125 ff.

Metropolitansitz zu erheben, scheiterte.<sup>47</sup> Wir haben schon darauf hingewiesen, daß Leopold daran gelegen sein mußte, Linz in seine Hand zu bringen. Trotz der Lage der Siedlung inmitten von Passauer Besitz ergab sich für den Herzog ein möglicher „Zugang“ von Westen her. Der Besitz von Wilhering reichte bis an Linz heran. Die Linzer Landstraße bildete, wenn auch zeitlich erst später faßbar, die Wilheringer Wildbanngrenze.<sup>48</sup> Herzog Leopold V. wurde 1187 von Kaiser Friedrich I. mit der Vogtei über Wilhering betraut, so daß hier zweifellos ein möglicher Weg gegeben war, in den Besitz von Linz zu gelangen.<sup>49</sup> Als Zeitpunkt für die Durchsetzung der Pläne des Herzogs käme die kurze Regierungszeit des Bischofs Poppo in Betracht, der nach der Mitte des Jahres 1204 Wolfger nachfolgte, aber bereits am 26. Dezember 1205 starb.<sup>50</sup> Somit scheint gerade die Vakanz auf dem Passauer Bischofsstuhl nach dem Tode Poppo etwa Anfang 1206 besonders günstig gewesen zu sein, Linz von den Haunspergern zu erlangen.

Im Jahre 1207 bestätigt Herzog Leopold VI. dem Kloster Raitenhaslach die von seinem Vater Herzog Leopold V. und seinem Bruder Herzog Friedrich I. gewährte Vergünstigung, . . . *videlicet ut fratres de Reitenhaslach liberum transitum habeant Chremisse, Persinpige et Muthusen vel ad quemcumque locum eadem muta iussu ducum Austrie in futurum transferatur . . .*<sup>51</sup> Zollfreiheiten sind bereits früh erteilt worden. Sie wurden allerdings meist nicht eigens beurkundet, sondern vielfach der Erteilung oder Bestätigung anderer Rechte angeschlossen. Im Hinblick auf die Donauzölle zeigt sich eine wesentliche Änderung unter der Regierung der Herzöge Leopold V. und Leopold VI. Seit dieser Zeit kann mit Recht von einer spezifischen Zollbefreiungsurkunde gesprochen werden. Der größte Teil der von den Babenbergern seit Leopold V. ausgestellten Urkunden für geistliche Kommunitäten, vereinzelt aber auch für weltliche Herren, betrifft Zollbefreiungen. Wesentlich ist hiebei, daß hierin nicht neues Recht erteilt wird. Die Herzöge berufen sich vielfach auf Vergünstigungen, die bereits von ihren Großvätern und Urgroßvätern gewährt wurden. Auf Leopold V. bezogen, bedeutet dies, daß sich ein babenbergisches Donauzollsysteem bis an den Ausgang des 11. Jahrhunderts verfolgen ließe.<sup>52</sup> Sofern es sich hier nicht um Topoi handelt, ist anzunehmen, daß Zollfreiheiten bereits seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert erteilt, aber in der Mehrzahl nicht eigens beurkundet wurden.<sup>53</sup> Von den erhaltenen Zollbefreiungsurkunden der Babenberger erwähnt nur ein relativ kleiner Teil Zoll- bzw. Mautstätten namentlich.<sup>54</sup> Die weitaus größere Zahl spricht ganz allgemein von den Donaumauten

<sup>47</sup> Lechner, Babenberger (wie Anm. 5), 201 ff.

<sup>48</sup> Helmuth Feigl, Die Linzer Landstraße als Wildbanngrenze. In: HistJBL 1960, 335–343.

<sup>49</sup> Othmar Hageneder, Die Grafschaft Schaunberg. Beiträge zur Geschichte eines Territoriums im Spätmittelalter. In: MOÖLA 5 (1957), 192. Eine endgültige Klärung dieser Frage wird durch den derzeitigen Forschungsstand erschwert. Folgt man der Ansicht Handel-Mazzettis, daß die Haunsperger Linz aus dem Wilheringer Erbe übernommen haben (Gemärke, 33), so konnte sich der Babenberger durch die Vogtei über das Kloster um so leichter in den Besitz von Linz setzen. Selbst eine Passauer Lehnsherrlichkeit über Linz würde einer derartigen Vorgangsweise nicht widersprechen.

<sup>50</sup> Ähnliche Überlegungen bei Handel-Mazzetti, Gemärke (wie Anm. 15), 36.

<sup>51</sup> BUB 1, 200, Nr. 155.

<sup>52</sup> BUB 1, 65, Nr. 49. Knittler, Steiner Zolltarif (wie Anm. 32), 30 f.

<sup>53</sup> August v. Loehr, Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels. In: Oberbayrisches Archiv 60 (1916), 203 ff.

<sup>54</sup> Vgl. dazu die Zusammenstellung der Nennungen bei Loehr, Donauhandel (wie Anm. 53), 235 ff.

oder den Mautstellen im Herrschaftsbereich der Babenberger. Bei einer generellen Zollbefreiung war ein Anführen der Mautstätten auch gar nicht notwendig. Namentliche Erwähnungen finden sich daher nur dort, wo entweder gewisse Beschränkungen auferlegt waren oder die Befreiung vom Zoll nur für bestimmte Mautstätten bzw. eine bestimmte Wegstrecke Gültigkeit hatte. Ähnliche Verhältnisse finden sich auch bei den herzoglichen Mandaten an die Mautner. Sie sind entweder generell an die Mautner und Richter<sup>55</sup> oder lediglich an Mautner an bestimmten Flüssen gerichtet.<sup>56</sup> Namentliche Nennungen von Mautstätten finden sich vereinzelt dann, wenn es etwa zu ungerechtfertigten Einhebungen von Gebühren kam, wie bei der Maut zu Mauthausen von Lebensmitteltransporten des Stiftes Reichersberg.<sup>57</sup> Immerhin lassen jene relativ wenigen namentlichen Nennungen von Zollstätten an der Donau ein babenbergisches Donauzollsysteem erkennen.<sup>58</sup>

Die oben erwähnte Urkunde<sup>59</sup> gewährt dem Kloster Raitenhaslach Mautfreiheit auf der Donau in Krems, Persenbeug und Mauthausen mit dem Zusatz *vel ad quemcumque locum eadem muta iussu ducum Austrie in futurum transferatur*. Dem Wortlaut der Urkunde nach müßte sich die hier ausgesprochene Möglichkeit einer Verlegung der Maut auf Mauthausen beziehen. Fast gleichlautende Formulierungen finden sich noch in einer Zollbefreiungsurkunde für das Nonnenkloster Erla aus dem Jahre 1196<sup>60</sup> und in einer Urkunde aus dem Jahre 1198, in der die Mautgebühren für das Kloster Metten in Stein und Ybbs festgelegt werden.<sup>61</sup> Das Diktat beider Urkunden stammt eindeutig vom Notar Ulrich. Die Herausgeber des Babenberger Urkundenbuchs haben die Zollbefreiungsurkunde für Raitenhaslach, deren Original wahrscheinlich schon im 18. Jahrhundert verlorenging, diktatmäßig der herzoglichen Kanzlei zugewiesen. Ob die Übereinstimmung bzw. die Anwendung der „Verlegungsformel“ bereits dazu berechtigt, auch dieses Stück dem Diktat Ulrichs zuzuweisen, der um diese Zeit für den österreichischen Herzog noch tätig war, wagen wir nicht zu entscheiden.<sup>62</sup> Den Untersuchungen Mitis<sup>63</sup> zufolge würde noch die auch hier verwendete, ziemlich feststehende Titelzeile für Ulrich sprechen, während die Datierung unter Weglassung des Tagesdatums für den Notar Heinrich<sup>64</sup> wiederum charakteristisch wäre, der sich schon etwa 1204 an der Auffassung von Herzogsurkunden beteiligte. Heinrichs Diktat ist im Titel,

<sup>55</sup> BUB 2, 235, Nr. 390. Herzog Friedrich II. für St. Peter in Salzburg [1241], September 28, Krems: *Fridericus... universis iudicibus et mutariis...*

<sup>56</sup> BUB 2, 252, Nr. 405. Herzog Friedrich II. für Wilhering, 1242 August 16: *Fridericus... omnibus mutariis et iudicibus suis iuxta Danubium constitutis...* BUB 2, 153, Nr. 314. Derselbe für Suben (1234 vor April 24); ... *Universis mutariis super Enum et Danubium constitutis...* (Im Kopfregest des BUB fälschlich Enns für Inn).

<sup>57</sup> BUB 2, 215, Nr. 371: (1241–1246) März 25, Himberg: *Fridericus... mutariis suis in Mevthussen...*

<sup>58</sup> Siehe Anm. 52.

<sup>59</sup> Siehe Anm. 51.

<sup>60</sup> BUB 1, 132, Nr. 97.... *aput thelonae sive mutas nostras Steine et Ibsburch, vel quocumque transferatur.* Die Bestätigung unter Herzog Friedrich II. 1234 Dezember 7, Erdberg (BUB 2, 158, Nr. 319) kann hier vernachlässigt werden, da die Urkunde aus dem Jahre 1196 als Vorurkunde diente.

<sup>61</sup> BUB 1, 146, Nr. 111.... *apud Steine et totidem apud Ipspurch vel quocumque muta nostra transferatur...*

<sup>62</sup> Heinrich Fichtenau, Die Kanzlei der letzten Babenberger. In: MIÖG 56 (1948), 256 ff.

<sup>63</sup> Oskar von Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, Wien 1912, 354 ff. und 389.

<sup>64</sup> Zu ihm Fichtenau, Kanzlei Babenberger (wie Anm. 62), 262 ff.

der Invokation und in den sachlichen Ausdrucksformen weitgehend von Ulrich abhängig, so daß unter Umständen auch an ihn zu denken wäre. Dagegen spricht allerdings, daß das übrige Diktat von dem Ulrichs und Heinrichs so stark abweicht, daß deshalb eine eindeutige Zuordnung kaum vorzunehmen ist.<sup>65</sup>

Die Formulierung der „Verlegungsformel“ gibt ein weiteres Problem auf. In der Bestätigung der Mautgebühren für Metten (1198) und der Zollfreiheit für Raitenhaslach (1207) kann sich durch die Verwendung des Singulars<sup>66</sup> eine Verlegung nur auf die jeweils letztgenannte Maut beziehen. Lediglich beim Mautprivileg für das Kloster Erla (1196) findet der Plural Anwendung.<sup>67</sup> Von einer möglichen Verlegung wäre demnach sowohl die Maut in Stein als auch in Ybbs betroffen. Diese Diskrepanz könnte aber auf eine Flüchtigkeit des Schreibers bzw. des Diktators zurückzuführen sein. Von wesentlich größerem Gewicht ist die Frage, was die Hereinnahme dieser „Verlegungsklausel“ bezweckte. Möglicherweise sollte dadurch nur die bereits auf die Territorialherren übergegangene Zollhoheit dokumentiert werden.<sup>68</sup> Hassinger und ihm folgend Mitterauer haben unter Hinweis auf die beiden Urkunden für Metten und Raitenhaslach die Teilung bzw. Verlegung der Maut in Ybbs mit dem gegenüberliegenden Persenbeug auf den Stand der damaligen Schiffahrtstechnik, hier vor allem des Gegenzuges, zurückgeführt.<sup>69</sup> Aus den zahlreichen Zollbefreiungsurkunden ist jedenfalls zu schließen, daß der Gegenzug zu Ende des 12. Jahrhunderts entwickelt gewesen sein muß.<sup>70</sup> Die Erklärung geänderter Schiffahrtsverhältnisse läßt sich allerdings nur schlecht auf die Situation in Stein anwenden. In den beiden erwähnten Urkunden für Metten und Raitenhaslach scheint einmal Stein und einmal Krems als Zollstätte auf. Da an eine landesfürstliche Zollstätte im gegenüberliegenden passauischen Mautern nicht zu denken ist, kann sich hier das *transferre* wohl nur auf das wechselseitige Verhältnis von Krems und Stein beziehen. Die *universitas civium in Chremis et in Stein* ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts bezeugt.<sup>71</sup> Sie dürfte aber bereits am Ausgang des 12. Jahrhunderts bestanden haben. In den Zollbefreiungsurkunden Herzog Friedrichs I. für das Kloster Osterhofen aus dem Jahre 1196 sind in der Zeugenreihe unter anderen je 13 Namen *de Chremis* und *de Stein* aufgeführt<sup>72</sup>, so daß die rechtliche Einheit beider Siedlungen zu diesem Zeitpunkt gegeben erscheint.

<sup>65</sup> Die Belege zusammengestellt bei Mitis, Studien (wie Anm. 63), 393 ff.

<sup>66</sup> Siehe Anm. 61 und oben 47

<sup>67</sup> Wie Anm. 60.

<sup>68</sup> Loehr, Beiträge (wie Anm. 53), 205.

<sup>69</sup> Herbert Hassinger, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches. In: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag, Band I, Wiesbaden 1965, 173, Anm. 98; Michael Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich. Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer niederösterreichischen Altsiedellandschaft (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich XIX), Wien 1969, 99.

<sup>70</sup> Knittler, Steiner Zolltarif (wie Anm. 32), 31 f. Zum Gegenzug vgl. auch Rausch, Handel (wie Anm. 1), 17, Anm. 23. Wir glauben nicht, daß der Gegenzug zu dieser Zeit, wenn auch anfänglich mit Menschenkraft durchgeführt, auf der Donau durchgehend erfolgt ist. Viel eher ist er nur für bestimmte Stromabschnitte anzunehmen. In diesem Sinne sind wohl auch die vielfach erteilten Mautfreiheiten zu Wasser und zu Lande zu verstehen. Ein signifikantes Beispiel hiefür ist die von Herzog Friedrich I. 1196 dem Stift Osterhofen erteilte Mautfreiheit für die Schiffstransporte von Lebensmitteln zu Wasser (BUB 1, 127, Nr. 94), die zwei Jahre später auch auf Landtransporte ausgedehnt wird (BUB 1, 145, Nr. 110).

<sup>71</sup> Otto Brunner, Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (FRA III/1), Graz – Köln 1953, 2, Nr. 4.

<sup>72</sup> BUB 1, 127, Nr. 94 und 129, Nr. 95; Brunner, Rechtsquellen (wie Anm. 71), IX f.

Dem Wortlaut der Urkunde Herzog Leopolds VI. für Raitenhaslach aus dem Jahre 1207 zufolge müßte sich eine mögliche Verlegung der Maut durch die Verwendung des Singulärs – wie oben schon angeführt – auf die Maut in Mauthausen beziehen. Gegenüber den eher allgemein gehaltenen Absichten einer Verlegung in den Privilegien für die Klöster Erla und Metten wird bei Raitenhaslach wesentlich bestimmter auf den Befehl der österreichischen Herzöge (*iussu ducum Austrie*) hingewiesen, unter dem eine möglicherweise beabsichtigte Verlegung der Maut in Mauthausen *in futurum* erfolgen sollte. Gerade die Formulierung „auf Befehl der österreichischen Herzöge“ scheint uns ein Indiz dafür zu sein, daß die Stelle auf Mauthausen zu beziehen ist. Im Jahre 1368 verliehen die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. der von ihrem verstorbenen Bruder Rudolf IV. begonnenen Stiftung der Propstei an der Stephanskirche zu Wien die vom Reich zu Lehen rührende Maut in Mauthausen mit Zustimmung Kaiser Karls IV.<sup>73</sup> Dieser bestätigt die Verleihung der Mauthausener Maut im Jahre 1371.<sup>74</sup> Da Albrecht III. und Leopold III. der Urkunde von 1368 nach zu schließen jenes Werk vollendet haben, das Rudolf IV. durch seinen vorzeitigen Tod nicht mehr vollbringen konnte, ist anzunehmen, daß auch Rudolf die Absicht hatte, die Maut zu Mauthausen, die auch er als Reichslehen anerkannt haben dürfte, den Chorherren zu St. Stephan als Pfründe zu widmen. Sicher wäre Rudolf der letzte gewesen, Reichsrechte in seinem Territorium über das notwendige Maß hinaus anzuerkennen. Im konkreten Fall konnte dies aber um so leichter geschehen, als die Lehensherrlichkeit des Reiches über die Mauthausener Maut zu diesem Zeitpunkt wohl keinen praktischen Wert mehr besaß und eher formalrechtlicher Natur war.<sup>75</sup> Die Sanktion des Kaisers zu einer Stiftung an die Propstei konnte darüber hinaus nicht schaden, war doch die Einrichtung eines exemten Kollegiatkapitels zu St. Stephan der Rest des von Rudolf wieder aufgenommenen, doch nicht erreichten Ziels einer Wiener Bistumsgründung.<sup>76</sup> Mit der Gründung des Kapitels war wenigstens ein Teilerfolg im Wettbewerb zwischen Wien und Prag erreicht.

Mit der Lehensherrlichkeit des Reiches an der Mauthausener Maut und der Formulierung in der Urkunde für Raitenhaslach können Zusammenhänge gesehen werden. Die ausdrückliche Erwähnung des „Befehls der österreichischen Herzöge“ legt die Vermutung nahe, daß hier Rechte des Reiches bestanden, der österreichische Herzog sich aber als der tatsächliche Inhaber fühlen konnte, zumal die Einflußnahme der deutschen Könige auf das Zollwesen im Donauraum äußerst gering war.<sup>77</sup> Somit konnte Leopold VI. für sich auch das Recht in Anspruch nehmen, eine Verlegung ins Auge zu fassen.

Ungeklärt muß weiterhin die Frage bleiben, inwieweit das Diktat der Urkunde Leopolds VI. für Raitenhaslach durch Vorurkunden beeinflußt war. Dem Wortlaut dieser Urkunde zufolge haben bereits Leopold V. und Friedrich I. dem Kloster entsprechen-

<sup>73</sup> OÖUB 8, 378, Nr. 384.

<sup>74</sup> OÖUB 8, 550, Nr. 555.

<sup>75</sup> Daß die Lehensherrlichkeit des Reiches im 14. Jahrhundert eher formalrechtlicher Natur war, dafür spricht der Passus in der Urkunde der Herzöge Albrecht III. und Leopold III. (wie Anm. 73), wo von *unser mautt ze Mauthausen mit dem mautthouse daselbs und mit allen nūczen, rechten, freiheitten, werden, eren und loblichen gewonhaitten, die darczu gehōrent, und als unser vordern und wir die herbracht und gehabt haben die Rede ist.*

<sup>76</sup> Erich Zöllner, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 6. Aufl., Wien 1979, 132 f.

<sup>77</sup> Loehr, Beiträge (wie Anm. 53), 205.

de Vergünstigungen gewährt, die – wie das Original aus dem Jahre 1207 – verlorengingen.<sup>78</sup> Man wird diese Frage, die für die Problematik einer möglichen Mautverlegung nicht ganz ohne Belang ist, aber trotzdem nicht überbewerten dürfen, zumal bei der textlichen Gestaltung größere Spielräume gegeben waren. So bestätigte etwa Herzog Friedrich II. im Jahre 1240 dem Stift Reichersberg Mautfreiheit, was unter Benützung eines Privilegs Leopolds VI. aus dem Jahre 1203 als Vorurkunde mit den Ausdrücken einer Neuverleihung geschah.<sup>79</sup>

Bei Ybbs zeigte sich, daß die Transferierung der Maut als Teilung bzw. Verlegung nach Persenbeug zu deuten ist; bei Krems bzw. Stein ist es wohl auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Siedlungen zu beziehen. Die „Verlegungsformel“ wäre demnach nicht schematisch, sondern durchaus individuell auf die entsprechende örtliche Situation und Gegebenheit zu beziehen. Wie ist nun eine beabsichtigte Transferierung *ad quemcumque locum* in der Zollbefreiung für Raitenhaslach aus dem Jahre 1207 zu verstehen? Bei den genannten Mautstätten in Krems, Persenbeug und Mauthausen handelt es sich um Donaumauten, so daß für die in der Urkunde in Erwägung gezogene Transferierung wohl wieder ein Ort an der Donau in Frage kommt. Wir sind geneigt, in dieser Formulierung eine Absichtserklärung Herzog Leopolds VI. zu sehen, in Linz eine Maut einzurichten. Dies hat aber zur Voraussetzung, daß sich Linz im Jahre 1207 bereits in seinen Händen befand. Wie sich die Dinge nun tatsächlich vollzogen, ist nicht klar zu erkennen. Sicher ist das *transfere* nicht als Auflösung der Mauthausener Maut und als Verlegung nach Linz zu verstehen. Die Maut in Mauthausen existierte weiterhin und hatte wichtige Kontrollfunktionen, nicht nur für den Donauweg, sondern vor allem für die wichtige Verbindung vom Ennstal über Freistadt nach Böhmen. Zudem spielte der Ort eine gewisse Rolle im Salzhandel.<sup>80</sup> Wir möchten daher, wie schon angedeutet, darin lediglich einen Hinweis erblicken, daß Herzog Leopold VI. nach dem Anfall von Linz die Absicht hatte, aufgrund der neuen Gegebenheiten die Verhältnisse entsprechend zu ordnen.

Wie die Situation um die Linzer Maut nun tatsächlich lag, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Das Zollweistum von Raffelstetten weist Linz als zentralen Marktort und Hauptzoll des Traungau aus.<sup>81</sup> Die Quellen schweigen dann mehr als drei Jahrhunderte. Strnadt und ihm folgend Nößlböck<sup>82</sup> dachte an eine Verlegung der Linzer Maut nach Mauthausen nach der Errichtung der ottonischen Ostmark. Es ist durchaus möglich, daß Linz bereits beim Ungarn-Einfall in den Trungau im Jahre 900 verwüstet wurde und es in der Folge zu einem Bedeutungsverlust dieser Siedlung kam<sup>83</sup>, so daß der Zoll später nach Mauthausen verlegt wurde. Allein der Name spricht schon für seinen primären Zweck. Entgegen der Meinung Strnads und Nößlböcks spricht Hassinger von einem kontinuierlichen Fortbestehen der Linzer Maut vom 10. bis zum 13.

<sup>78</sup> BUB 2, 345, Nr. 477 und 351, Nr. 495.

<sup>79</sup> BUB 2, 211, Nr. 367, besonders die Vorbemerkung.

<sup>80</sup> Hassinger, Bedeutung (wie Anm. 69), 170.

<sup>81</sup> MG, Capitularia 2, 249, Nr. 253. Michael Mitterauer, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten. In: MOÖLA 8 (1964), 372.

<sup>82</sup> Strnadt, Hausruck und Atergau (wie Anm. 21), 126 f.; ÖW 12/1, Baden – Leipzig 1939, 734.

<sup>83</sup> Annales Fulenses, hrsg. v. Friedrich Kunze, MG SS rer. Germ. in us. schol., Hannover 1891, 134. Vielleicht wurde damals auch die Martinskirche zerstört. Der heute sichtbare Bau dürfte doch vermutlich erst dem 11. Jahrhundert angehören. Zu dieser Problematik siehe Haider, Problem (wie Anm. 33), 26, und die dort unter Anm. 115 angegebene Literatur.

Jahrhundert.<sup>84</sup> Sie kann aber dann nicht bis zum Übergang der Stadt an die Babenberger deren Donaumautsystem angehört haben, wie sich auch über Umfang und Art des Zolls in vorbabenbergerischer Zeit, aber auch noch bis ins 13. Jahrhundert hinein keine Aussagen machen lassen.<sup>85</sup> An eine Einrichtung der Linzer Maut unter Leopold VI. glaubte schließlich Pfeffer.<sup>86</sup> Das vorhandene Quellenmaterial läßt allerdings weder einen eindeutigen Schluß für eine Kontinuität noch für eine Verlegung oder Neueinrichtung der Linzer Maut zu.

Den ersten sicheren Hinweis für ein Bestehen der Linzer Maut gibt das Jahr 1242. Unter den Zeugen für die Übergabe eines Gutes zu Waldenstein durch Sieghard Piber an das Kloster Wilhering scheinen unter den Linzer Bürgern ein *Vlricus mutarius* und *Conradus thelonarius* auf.<sup>87</sup> Die im Hinblick auf das Alter der Linzer Maut vielfach angezogene Mautbefreiungsurkunde Přemysl Ottokars für Metten aus dem Jahre 1252, in der Linz als Mautstätte Erwähnung findet und die sich auf die Mautgebühren zur Zeit Leopolds VI. und Friedrichs I. beruft, ist für das Alter der Linzer Maut nicht stichhaltig.<sup>88</sup>

Die Bestätigung Herzog Ottokars hat das Privileg Herzog Leopolds VI. für Metten aus dem Jahre 1198 als Vorurkunde benutzt<sup>89</sup>, das dem Kloster die bisherigen Mautgebühren zu Stein und Ybbs und den freien Durchgang bei der Maut an der Enns gewährte. Da aber inzwischen auch Linz als Mautstätte zur Bedeutung gelangt war, hat man sich die freie Durchfahrt wie bei Enns bzw. Mauthausen auch in Linz bestätigen lassen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Mautbefreiung Ottokars für Niederaltaich im Jahre 1251.<sup>90</sup> Es handelt sich hiebei um die erste namentliche Nennung der Zollstätte Linz im 13. Jahrhundert. Demnach waren nach der freien Durchfahrt in Linz von Niederaltaich den Mautnern in Stein als Verehrung 64 Pfennige, in Ybbs zwei Schüsseln, zwei Handschuhe und ein Pfund Pfeffer sowie in Mauthausen 24 Pfennige zu reichen. Den Ausgangspunkt für diese Bestätigung Ottokars bildete die Urkunde Herzog Leopolds V. (1177–80). Es läßt sich auf Grund der für die Mautner zu reichenden Ehrenungen nur unschwer feststellen, daß es sich bei den namentlich nicht genannten Mautstätten um Stein und Ybbs handeln muß. Unklar bleibt allerdings die Stellung des hier erstmals als Mautstätte genannten Mauthausen.<sup>91</sup> Dieser Ort fehlt allerdings in den Bestätigungen Herzog Leopolds VI. (1220) und Herzog Friedrichs II. im Jahre 1241, während auch hier die beiden nicht namentlich genannten Mautstätten auf Stein und Ybbs zu beziehen sind.<sup>92</sup> Das Fehlen Mauthausens in den Bestätigungen der Herzoge Leo-

<sup>84</sup> Hassinger, Bedeutung (wie Anm. 69), 168.

<sup>85</sup> Knittler, Steiner Zolltarif (wie Anm. 32) 30.

<sup>86</sup> Franz Pfeffer, Raffelstetten und Tabersheim. In: JbL 1954, 62.

<sup>87</sup> OÖUB 3, 109, Nr. 104.

<sup>88</sup> OÖUB 3, 183, Nr. 192. Loehr, Beiträge (wie Anm. 53), 235, glaubte mit dieser Urkunde in Linz eine Maut bald nach der Erwerbung der Stadt durch die Babenberger nachweisen zu können.

<sup>89</sup> BUB 1, 146, Nr. 111.

<sup>90</sup> OÖUB 3, 179, Nr. 186.

<sup>91</sup> BUB 1, 65, Nr. 49: . . . *Pensio autem et ius eorum* (der Mautner) *LX<sup>ta</sup> et IIII<sup>or</sup> denariorum summa consistit et in superiori mutua transeuntes talentum piperis et duas pelves et duas cirotecas Mvthusen . . .* Knittler, Steiner Zolltarif (wie Anm. 32), 30 f.

<sup>92</sup> BUB 2, 25, Nr. 223: . . . *quod a virtualis sepeditae ecclesie per mutam mutarii mei pro iure suo plus non debent percipere quam LX<sup>a</sup> IIII<sup>or</sup> denarios et in superiori muta nichil amplius debent recipere mutarii quam talentum piperis et duas pelves et duas cirotecas . . .* BUB 2, 220, Nr. 377: . . . *ut singulis annis virtualia sua per mutas nostras liberum transitum habeant et securum; hiis dumtaxat*

pold VI. und Friedrich II. könnte seine Erklärung in einer ursprünglich freien Durchfahrt bei dieser Maut finden, so daß man eine Erwähnung für nicht unbedingt notwendig erachtete. Ottokar hat die Verhältnisse, wie sie durch diese Vorurkunden belegt waren, bestätigt und gleichzeitig die wieder eingerichtete oder vielleicht neu belebte Maut in Linz mit einbezogen. Ein näherer zeitlicher Ansatz für eine eventuelle Reaktivierung oder sogar Neueinrichtung der Linzer Maut läßt sich aus den Urkunden für Niederaltaich und Metten nicht gewinnen.

Genauso vorsichtig wird man beim Mandat Herzog Heinrichs XIII. von Bayern an den Richter und die Mautner in Linz im Jahre 1277 bezüglich der Mautfreiheit von St. Aegid in Passau sein müssen.<sup>93</sup> Die erwähnten Privilegien beziehen sich wohl auf die dem Hospital gewährte Mautfreiheit unter Leopold V. im Jahre 1180, die 1241 unter Benutzung dieses Privilegs als Vorurkunde von Herzog Friedrich II. bestätigt wurde.<sup>94</sup> Der Wortlaut des Mandats Heinrichs XIII. erweckt den Anschein, als ob das Hospital bereits zur Zeit Herzog Leopolds V. in Linz Mautfreiheit besessen hätte.<sup>95</sup> Immerhin ist zu beachten, daß das Privileg Leopolds V. und die Bestätigung Friedrichs II. Mautstätten nicht namentlich aufführen, die Mautfreiheit für das Aegidiens-Hospital daher auf die jeweils bestehenden Mauten zu beziehen ist. Daß es bei Linz Unklarheiten gegeben hat, scheint doch ein Hinweis darauf zu sein, daß die Maut hier erst (wieder?) in Funktion gekommen ist bzw. ursprünglich außerhalb des babenbergischen Mautsystems gelegen haben muß.<sup>96</sup>

In gleicher Weise ist die Mautbefreiung Herzog Friedrichs I. für das Stift Osterhofen zu verstehen, die er als Seelgerät für die durch seinen Vater dem Stift zugefügten Schäden 1196 erlassen hat.<sup>97</sup> Herzog Leopold VI. hat diese Begünstigungen dann noch auf den Landtransport zwei Jahre später erweitert und auf die Güter aus dem unter herzoglicher Vogtei stehenden Stiftshof in Krems ausgedehnt.<sup>98</sup> Die beiden Kopialbücher des Stiftes Osterhofen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und aus dem 15. Jahr-

*exceptis, quod mutarii pro iure suo LX<sup>a</sup> IIII<sup>o</sup> denarios tantum recipient in transitu prime mute, in secundo vero muta mutarii pro se recipient tantummodo duas pelves, duas cirotacas et piperis libram unam . . .*

<sup>93</sup> ÖÖUB 3, 476, Nr. 515. . . . Perspectis privilegiis, que habuit et habet domus ecclesie sancti Egidi Pataviensis ab illustri principe bone memorie Liupoldo duce Austrie super libertate mute in Lintze . . .

<sup>94</sup> BUB 1, 77, Nr. 57 und 2, 227, Nr. 384. Neben dem BUB stellt auch Mon. Boica 29/2, 294, Nr. 15, richtig den Bezug zu Leopold V. her. Pfeffer, Raffelstetten (wie Anm. 86), 61, bezieht den im Mandat Herzog Heinrichs erwähnten Herzog Leopold auf Leopold VI., was nicht wahrscheinlich ist. Vgl. dazu auch Knittler, Steiner Zolltarif (wie Anm. 32), 59, Anm. 25.

<sup>95</sup> Siehe Anm. 93.

<sup>96</sup> Möglicherweise war die Ursache für die Ausstellung des Mandats ein eigenmächtiges Vorgehen des Linzer Mautners. Als Inhaber dieses Amtes läßt sich von 1242 bis 1316 die Familie der Ulrichs nachweisen, die hier trotz wechselnder Stadtherren ihre Stellung behaupten konnte. Ge- wisse Eigenmächtigkeiten hat es von Mitgliedern dieser Familie, namentlich von Heinrich (I.) gegeben. Dieser führte einen langwierigen Prozeß mit dem Salzburger Erzbischof wegen der Vorenthal tung seines Weines. Die Angelegenheit ging bis an die römische Kurie. Vermutlich war es Heinrich oder sein Bruder Ulrich (II.), der sich aus Passauer Besitz eine Hube *in monte apud infirmos in Linz* widerrechtlich aneignete. An die beiden Brüder war wohl das Mandat Herzog Heinrichs XIII. gerichtet. Sie müssen zu dieser Zeit die Linzer Maut innegehabt haben. Siehe dazu Helmuth Feigl, Die Linzer Mautner im 13. und 14. Jahrhundert. In: HistJbL 1958, 18 f.

<sup>97</sup> BUB 1, 127, Nr. 94 und 129, Nr. 95.

<sup>98</sup> BUB 1, 145, Nr. 110 und 147, Nr. 112.

hundert, in denen die erwähnten Urkunden bis auf eine aufgenommen sind, erwähnen mit Linz, Ybbs und Stein jene Mautorte, an denen das Stift Mautfreiheit besaß;<sup>99</sup> lediglich als Verehrung für die Mautner waren in Linz und Ybbs je vier, in Stein sechs Osterkäse zu reichen. Wesentlich erscheint der Hinweis in beiden Kopialbüchern, daß es sich hiebei um eine Vergünstigung der österreichischen Herzöge (*ex donacione illustrium ducum Austrie*) handelt, was auf die oben angeführten Mautbefreiungsprivilegien zu beziehen ist. Ein Bestehen der Linzer Maut etwa bis in die Zeit Herzog Friedrichs I. könnte daraus herausgelesen werden. Dagegen spricht allerdings, daß die Angaben in den beiden Kopialbüchern den Stand der Dinge zur Zeit ihrer Abfassung im 14. und 15. Jahrhundert wiedergeben, somit kaum geeignet sind, Schlüsse über das Alter der Linzer Maut zu ziehen. U. E. ist es auch nicht zulässig, aus den von Herzog Leopold VI. im Jahre 1228<sup>100</sup> den Bürgern des Marktes Ottensheim gewährten Maut- und Zollerleichterungen, wie sie die Bürger von Enns und Linz besaßen, das Bestehen einer Maut in Linz herauszulesen.<sup>101</sup> Dieser Schluß ist in keiner Weise zwingend. Zusammenfassend läßt sich zur Linzer Maut folgendes sagen: Die vorhandene Quellenlage läßt keine eindeutigen Schlüsse zu, ob mit einem kontinuierlichen Bestehen von der Karolingerzeit bis in die Babenbergerzeit zu rechnen ist. Die Ausbildung der Mauthausener Maut, deren Anfänge im Dunkeln liegen, muß keine Zusammenhänge mit Linz haben. Die Raffelstetter Zollordnung weist Linz für das 9. Jahrhundert als Markt- und Zollort aus. Den ersten urkundlichen Nachweis für die Existenz einer Maut in babenbergischer Zeit liefert die Urkunde von 1242 mit der namentlichen Nennung eines Mautners und eines Zöllners. Mit den sich seit dem Jahre 900 mehrenden Ungarineinfällen und nach der Vernichtung eines bayerischen Heeres bei Preßburg im Jahre 907 kam der Enns als Grenze wieder erhöhte Bedeutung zu, was dem Aufstieg der gleichnamigen Stadt in der Folgezeit wohl förderlich war und Linz in den Hintergrund treten ließ.<sup>102</sup> Dieser Umstand könnte auch Auswirkungen auf die Maut gezeigt haben. Will man nicht an eine Neueinrichtung der Linzer Maut im 13. Jahrhundert denken, so hat sie unter den Babenbergern sicher eine stärkere Bedeutung erhalten, als dies vorher der Fall war. Die Privilegien Ottokars II. für Niederältaich (1251) und Metten (1252) sowie das Mandat Herzog Heinrichs XIII. für St. Aegid in Passau setzen das Bestehen der Linzer Maut und somit die Zugehörigkeit der Stadt zu den Babenbergern schon am Ende des 12. Jahrhunderts nicht voraus, bieten aber doch einen Hinweis darauf, daß irgendwelche Veränderungen eingetreten sind. Ein zeitlicher Ansatzpunkt hiefür läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit neben dem gesicherten Datum von 1242 mit der Ausbildung der Linzer Märkte gewinnen, die ihre Wurzeln noch in der Regierungszeit Herzog Leopolds VI. haben.<sup>103</sup>

Nochmals ausgehend von der Urkunde Herzog Leopolds VI. für das Kloster Raitenhaslach aus dem Jahre 1207, ist die Frage zu prüfen, ob die dort ausgesprochene beabsichtigte Transferierung der Mauthausener Maut *ad quemcumque locum* sich – wie wir vermuten – auf Linz oder einen anderen Ort zu beziehen hat. In Analogie zu den Verhältnissen in Ybbs könnte bei Mauthausen auch an das gegenüberliegende Donauufer,

<sup>99</sup> BUB 1, 127, Nr. 94, hier vor allem die Vorbemerkung.

<sup>100</sup> BUB 2, 112, Nr. 278. Bestätigt durch Herzog Friedrich II. im Jahre 1241 (BUB 2, 235, Nr. 391).

<sup>101</sup> So Strnadt, Hausruck und Atergau (wie Anm. 21), 127.

<sup>102</sup> Kurt Mühlberger, Das fränkisch-bayerische Ostland im neunten Jahrhundert, phil. Diss., Wien 1980, 68 f.; Wilhelm Rausch, „Lynntz – ain Haubtstat unnsers Fürstentums Österreich ob der Enns“. In: Oberösterreich. Kulturzeitschrift, 30. Jg., 4/1980, 2 f.

<sup>103</sup> Rausch, Handel (wie Anm. 1), 16 und 38 ff.

im konkreten Fall an eine Verlegung nach Enns, gedacht werden. Gegen eine solche Annahme sprechen aber einige Gründe. Schon in der Raffelstetter Zollordnung ist neben dem wichtigen Wasserweg für den Salztransport der Landweg über die Enns ausgewiesen.<sup>104</sup> An diesem Übergang in der Ebene nördlich des Ennser Stadtberges ist wohl der Ort für die im 12. Jahrhundert zu großer Bedeutung aufgestiegenen Ennser Märkte zu suchen, die der Anlage eines Hafens im Reintal sehr förderlich waren.<sup>105</sup> Die Siedlung war für die Kontrolle des Landweges über die Enns prädestiniert, weniger aber für die des Wasserweges auf der Donau. Hier blieb die dominierende Rolle bei Mauthausen. Diese Situation zeigt sich deutlich etwa im Privileg Herzog Leopolds V. über die Mautfreiheit für das Kloster Formbach aus dem Jahre 1192.<sup>106</sup> Eine Ennser Donaumaut ist für das 12. und 13. Jahrhundert auch nicht zu belegen. Die in der Bestätigung der Mautgebühren für das Kloster Metten im Jahre 1198<sup>107</sup> erwähnte Fürfahrt *Anasi apud mutam nostram* ist entweder auf den Übergang über die Enns zu beziehen oder als „Fürfahrt an der Enns“ zu deuten, womit dann nur Mauthausen gemeint sein kann.<sup>108</sup> Eine Änderung der Verhältnisse brachte erst die steigende Produktion des Salzes aus dem Kammergut im 14. Jahrhundert. Enns erreichte für die Ausfuhr des Gmundner Salzes jene Stellung, wie sie Linz für das Salz aus dem salzburgisch-bayrischen Raum innehatte.<sup>109</sup> Vor 1319 erfolgte die Verlegung der Steiner Salzmaut nach Enns als Wassermaut an der Donau. Die Folge war eine Aufgabenteilung zwischen Enns und Mauthausen, die sich in der im Jahre 1386 überlieferten Mautordnung für Enns als kompliziertes Gebilde darstellt.<sup>110</sup> Der zunehmenden Bedeutung von Enns im Salzhandel entspricht auch die Anlage eines Hafens in Enghagen um 1340. Die Entwicklung der Ennser Donaumaut ist primär mit dem Salzhandel aus dem Kammergut zu sehen. Es besteht daher kein Anlaß, eine von Leopold VI. beabsichtigte Transferierung der Mauthausener Maut mit Enns in Zusammenhang zu bringen. Die weitere Entwicklung im 13. Jahrhundert läßt doch erkennen, daß die Verlegungsabsicht eher mit den Linzer als mit den Ennser Verhältnissen in Einklang zu bringen ist. Für die Frage nach dem zeitlichen Ansatz des Übergangs von Linz an die Babenberger ist schließlich noch die Welser Situation zu berücksichtigen. Der gleichfalls wie bei Linz im Landbuch von Österreich und Steier überlieferte Verkauf von Wels an die Babenberger hat von der Forschung verschiedene Datierungen zwischen 1193 und 1220 erfahren. Die neuere Literatur hat sich den Erkenntnissen Trinks' angeschlossen und den Verkauf von Wels um das Jahr 1220 gelegt.<sup>111</sup> Kurt Holter hat sich mit den Ergebnissen der Arbeit von Trinks nochmals kritisch auseinandergesetzt und konnte sehr wahrscheinlich machen, daß der Verkauf der Würzburger Güter aus dem adalberoni-

<sup>104</sup> *Carre autem salinarie, que per stratum legitimam Anesim fluvium transeunt . . .*

<sup>105</sup> Zauner, Lorch und Enns (wie Anm. 39), 61.

<sup>106</sup> BUB 2, 349, Nr. 489: . . . ut de viciualibus suis Anasum transeuntibus nullum ibidem tam in ponte quam in Danubio solvant vectigal vel theloneum. Das Kopfregest spricht irreführend von Lebensmitteltransporten des Klosters auf der Enns.

<sup>107</sup> BUB 1, 146, Nr. 111.

<sup>108</sup> Mitterauer, Zollfreiheit (wie Anm. 69), 212, bes. Anm. 19; Pfeffer, Raffelstetten (wie Anm. 86), 75. Dort auch weitere Belegstellen.

<sup>109</sup> Alois Zauner, Das Städteswesen im Lande ob der Enns. In: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas III), Linz 1974, 112.

<sup>110</sup> Karl Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter. In: AÖG 27 (1861), 88, Nr. 53; Mitterauer, Zollfreiheit (wie Anm. 69), 213 ff.

<sup>111</sup> Erich Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach. In: JbOÖMV 81 (1926), 85–152.

schen Erbe in zwei Etappen erfolgt ist. Demnach gelang es den Babenbergern, vorerst Wels zu erwerben, während die umfangreicherer Liegenschaften der nachmaligen Burgvogtei Wels auf dem Umweg der Verpfändung, wie dies Trinks bereits dargelegt hatte, 1222 aus dem würzburgischen Besitz an den Herzog gelangten.<sup>112</sup> Holter läßt auf Grund des derzeitigen Forschungsstandes noch offen, ob der im Landbuch erwähnte Kauf von Wels in die Regierungszeit des Würzburger Bischofs Heinrich III. oder Heinrich IV. zu setzen ist, so daß sich als zeitliche Grenzen die Jahre 1193 und 1207 ergeben. Für einen späteren zeitlichen Ansatz ist die Anwesenheit Bischof Heinrichs IV. im Jahre 1206 in Wels, bei der es zu Verkaufsverhandlungen bzw. zu einem Teilabschluß gekommen sein könnte, doch ein sehr gewichtiges Indiz.<sup>113</sup>

Nach unseren Überlegungen ist zu vermuten, daß der Übergang von Linz an die Babenberger vor dem Jahre 1207 erfolgte und die kurze Regierungszeit des Bischofs Poppo von Passau eine wesentliche Rolle dabei gespielt hat. Dies würde bedeuten, daß Linz und Wels etwa zeitgleich in die Hand Herzog Leopolds VI. gelangten. Die zeitliche Nähe beider Ereignisse mag zufällig gewesen sein. Wir glauben aber in der Ausnutzung der sich bietenden Gegebenheiten jene Zielstrebigkeit des Babenbergers zu erkennen, die er bei der Erweiterung seines Machtbereiches im heutigen Oberösterreich verfolgte. Diesem Vorhaben konnte die Erwerbung dieser zwei wichtigen Siedlungen nur förderlich sein. Das zielstrebige Vorgehen des Herzogs zeigt sich etwa darin, daß er den Ottensheimer Bürgern bald nach der Erwerbung des Marktes aus dem Erbe der Griesbacher (vor 1228) die gleichen Maut- und Zollerleichterungen wie den Bürgern von Enns und Linz gewährte.<sup>114</sup>

Abschließend möchten wir noch eine Überlegung zur Diskussion stellen, die aus dem wahrscheinlich früheren zeitlichen Ansatz des Überganges von Linz und Wels an die Babenberger resultieren könnte. Es handelt sich hiebei um Zusammenhänge mit der Verleihung des Stadtrechts an Enns.<sup>115</sup> Nach der Niederlage des baierischen Heerbanus bei Preßburg hatte die Enns als Grenze wieder Bedeutung erlangt.<sup>116</sup> Nach der Niederwerfung der Ungarn in der Schlacht auf dem Lechfeld (955) wurde die Enns Grenze Bayerns gegen die sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ausbildende Mark im Osten. Als baierische „Grenzstation“ in günstiger Lage im Mündungsbereich der Enns in die Donau verdankte Enns seinen wirtschaftlichen Aufstieg. Der Einzugsbereich der Ennser Märkte reichte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von Maastricht im Westen bis Kiew im Osten. Mit dem Anfall des otakarischen Erbes auf Grund der Georgenberger Handfeste (1186) im Jahre 1192 verlor Enns bereits seine Grenzposition im Osten zugunsten Wiens. Durch den Übergang von Linz an die Babenberger fiel dieser Siedlung nunmehr die wichtige Aufgabe als westliche Mautstelle der Babenberger zu. Die Ausbildung und der Aufstieg der Linzer Märkte im 13. Jahrhundert führte zu einem gleichzeitigen Bedeutungsverlust der blühenden Ennser Märkte, wobei die Verleihung des Stapels an Wien im Jahre 1221 mit zu dieser Entwicklung beigetragen hat.<sup>117</sup>

<sup>112</sup> Holter, Beiträge (wie Anm. 3), 52 ff., bes. 54.

<sup>113</sup> Holter, Beiträge (wie Anm. 3), 55.

<sup>114</sup> BUB 2, 112, Nr. 278.

<sup>115</sup> Die Überlegungen basieren auf einem freundlichen Hinweis von Dr. Willibald Katzinger.

<sup>116</sup> Mühlberger, Das fränkisch-bayerische Ostland (wie Anm. 102), 68 f.

<sup>117</sup> Rausch, Lynntz (wie Anm. 102), 3; ders., Handel (wie Anm. 1), 13 f.

Es gilt hier festzuhalten, daß Enns durch den Verlust seiner Grenzposition zu Ende des 12. Jahrhunderts bzw. Anfang des 13. Jahrhunderts seine wirtschaftliche Vorrangstellung (Märkte) in der Folgezeit einbüßte. Enns besitzt nicht nur das älteste erhaltene Stadtrechtsprivileg Österreichs, für das frühe 13. Jahrhundert stellt es durchaus eine Ausnahme dar. Die nunmehr früher anzusetzende Erwerbung von Wels und Linz durch die Babenberger hat zu der oben bereits dargelegten Änderung der geopolitischen Situation geführt. Wir nehmen an, daß die Folgen dieser Lage den Ennser Bürgern für ihr Gemeinwesen sehr wohl bewußt waren. In der Verleihung des Stadtrechts möchten wir das Bestreben der Bürgerschaft erkennen, sich die angestammten Rechte durch den Stadtherrn verbriefen zu lassen.<sup>118</sup> Die Folgen der neuen geopolitischen Situation konnten ihre Auswirkungen um so eher zeitigen, je früher der Übergang von Linz und nach den Forschungen Holters auch von Wels an die Babenberger erfolgte. Setzt man die Erwerbung von Linz und Wels, wofür einiges spricht, etwa in das Jahr 1206, so scheint ein Zeitraum von rund sechs Jahren durchaus geeignet, daß sich die Folgen der neuen Situation für Enns bemerkbar gemacht haben.

Faßt man die Ergebnisse noch einmal kurz zusammen, so läßt sich folgendes zum zeitlichen Ansatz des Überganges von Linz an die Babenberger sagen: Die in der Zollbefreiungsurkunde für Raitenhaslach (1207) angedeutete Absicht einer Verlegung der Maut zu Mauthausen ist mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Linz zu beziehen. Eine solche Absicht konnte nur dann sinnvoll sein, wenn Linz damals bereits in der Hand des Babenbergers war. Als möglicher Zeitpunkt für den Übergang bietet sich die kurze Regierungszeit des Passauer Bischofs Poppo († 26. 12. 1205) an, so daß die Jahre 1205/06 näher dafür in Erwägung zu ziehen sind. Linz und Wels dürften ziemlich zeitgleich an Herzog Leopold VI. gekommen sein. Darin könnte zumindest mit ein Grund für die Verleihung eines Stadtrechts an Enns liegen. Daneben wird doch zu beachten sein, daß die im Landbuch von Österreich und Steier gewählte Formulierung für den Übergang von Linz an die Babenberger nicht von vornherein als Kauf aufzufassen ist. Hier könnte mit ein Schlüssel zur Lösung der Linzer Besitzverhältnisse im Hochmittelalter liegen.

<sup>118</sup> Rausch, Lynntz (wie Anm. 102), 3, kommt derartigen Überlegungen nahe, indem er die Ansicht vertritt, daß das Ennser Stadtrecht „die Peripetie in der Ennser Stadtgeschichte“ sowie „einen Abgesang auf vorangegangene große Jahrhunderte handelspolitischer Bedeutung“ darstellt.